

MITTHEILUNGEN

de 8

historischen Vereines für Krain

im Februar 1854.

Redigirt vom

Dr. V. F. Klun,

Vereins-Secretär und Geschäftsleiter etc. etc.

b.

Ueber die Schrift des Anonymus:

De conversione Carantanorum.

S. 1.

Die Schrift eines Unbekannten „über die Bekehrung der Carantaner“ ist sehr wichtig für die politische und kirchliche Geschichte der zwischen der Donau und dem adriatischen Meere gelegenen Länder im siebenten, achten und neunten Jahrhunderte. Der Verfasser derselben war zum Theile Zeitgenosse der erzählten Begebenheiten, wie aus dem Schlusse der Schrift ersichtlich; er schöpfte sicherlich aus Archiven, wie die genauen Angaben anzeigen; allem Ansehen nach war er ein Salzburger Priester, vielleicht eben der vor Methodius zurückgewichene Richbald. Diese Schrift findet sich bei Canisius scriptores Germ., dann in Scriptores rer. boicar., ferner stückweise bei Hansiz Germania s. tom. II.; leider gründeten sich diese Ausgaben auf unwichtige Handschriften, und zwei fehlerhafte Lesarten insbesondere äußerten ihren Einfluß auch auf die bisherige Darstellung der Geschichte Krain's im neunten Jahrhunderte. Der gelehrte Kopitar veröffentlichte in seinem Glagolita Clozianus, welcher eine Fundgrube in sprachlicher, aber auch in geschichtlicher Beziehung zu nennen ist, S. 60 — 64 einen neuen, nach Handschriften der kais. Bibliothek in Wien verbesserten Text, welcher manchen, bisher viel besprochenen Stellen eine ganz andere Deutung gibt.

Der gegenwärtige Aufsatz hat nicht die Absicht, die ganze Schrift des Unbekannten sachtend durchzugehen, oder vollständig zu erklären, sondern will sich nur auf die bisher weniger erwogenen oder anders gelesenen Stellen beschränken, und zwar nicht insoferne, als ob diese Stellen Neues für die Geschichte Krain's bringen würden, als vielmehr, insofern sie manches bisher Angenommene in einem andern Lichte zeigen. Zu bemerken ist, daß die geographischen Angaben des Unbekannten nach dem verbesserten Texte durch eine Urkunde Kaiser Otto II. bestätigt werden, welche in einer Confirmation des römischen Königs Philipp über die Besitzungen der

Salzburger Kirche bei Hansiz tom. II., p. 308 — 312, vollständig enthalten ist, aber bisher nicht beachtet worden zu sein scheint.

S. 2.

Mit Uebergang dessen, was im Anfange der Schrift des Unbekannten über die neue Ansiedlung der Slaven dießseits der Donau, über die Herrschaft Samo's unter denselben zur Zeit des fränkischen Königs Dagobert, über ihre Bedrängung durch die Awaren und darauffolgende Unterwerfung durch die Baiern angeführt ist, wolle zunächst die Wirksamkeit der ersten Salzburger Missionäre in Carantanien, zur Zeit des Bischofs Virgilius um's J. 760, beachtet werden. Es heißt, der Landbischof Modestus mit seinen Genossen habe in Carantanien mehrere Kirchen geweiht, namentlich eine S. Mariae, die andere in Liburnia, und (seu so viel als et und) die dritte ad Undrimas. Die Kirche S. Mariae ist Maria Saal, an der Stelle des alten Virunum (nicht Flavium Solvense, welches nach Knabel's Untersuchungen im Leibniz'er Felde gelegen ist). Die Kirche zu Liburnia war an der Stätte des alten Tiburnia, an der Mündung der Möll in die Drau, wo noch die Ortschaft Döbern das Andenken an den alten Namen erhält. Ueber die Kirche ad Undrimas gibt es nur schwankende Vermuthungen; vielleicht gibt aber die obgenannte Urkunde Kaiser Otto II., welche die Besitzungen Salzburg's in geographischer Folge anführt, einen Fingerzeig für dieselbe. Unter den Ortschaften in Obersteiermark ist nämlich ein Undrima genannt zwischen Gumbenza, Liuta Liezinga, d. i. Gunpenstein, Liezen, Liesfungen, also im Gmüthale; die Reihenfolge würde auf Irthum vermuthen lassen, was nicht unwahrscheinlich ist, da eine Handschrift bei Kopitar auch Indrimas liest. Was läßt sich aus dem Gesagten in Bezug auf Krain schließen? Das wohl nicht, daß Modestus und seine Genossen ihre Wirksamkeit nach Krain ausgedehnt hätten. Nebenbei wolle bemerkt werden, daß das in dieser Stelle zweimal vorkommende Wort *carmula* nicht als Landesname, sondern nach der Satzverbindung nur als ein anderer, damals üblicher Ausdruck für *seditio*, Aufruhr, zu nehmen ist (*orta seditione, quod nos carmula dicimus*).

Ueber die Ausdehnung des Salzburger Kirchensprengels unter Carl dem Großen zu Ende des achten Jahrhunderts heißt es, nachdem von der Bestiegung der Awaren durch Carl's Sohn Pipin im J. 796 berichtet worden: Als dieser von dort zurückkehrte, empfahl er den Theil Niederpannoniens um dem See Pelissa (d. i. Plattensee), jenseits der Raab bis an die Drau, dem Salzburger Bischof Arno, damit er das Volk, welches in jenen Gegenden von Hunnen und Slaven übrig blieb, mit Unterricht und kirchlichem Dienst besorge. Nachdem ferner über die Thätigkeit des nunmehrigen Erzbischofes Arno im Slavenlande berichtet worden, heißt es weiter: dann wurde auf Befehl des Kaisers vom Erzbischofe Arno Theodorich zum Bischofe geweiht, welchen Arno selbst und Graf Gerold in das Slavenland begleiteten, und dem sie dann das Land der Carantaner sammt den angränzenden Gegenden an der Abendseite des Draufusses und bis zur Mündung desselben in die Donau anvertrauten, damit er das Volk leite, Kirchen weihe und Priester anstelle, alles zwar mit Unterordnung unter die Salzburger Oberhirten.

Der Ausdruck: an der Abendseite des Draufusses (occidentali parte dravi fluminis), ist nach Kopitar so viel als das obere Draugebiet, d. i. Kärnten und Südsteiermark, oder so viel als Nordseite des Draufusses, insofern man nämlich eine ungenaue Redeweise des Schreibers voraussetzt. Letztere Deutung wird durch die im J. 811 geschehene Entscheidung Carl des Großen wahrscheinlicher gemacht, indem darnach die Drau zur Gränze zwischen den Kirchensprengeln von Salzburg und Aquileja bestimmt wurde. Bei den damals erhobenen Ansprüchen von Aquileja handelte es sich nämlich nicht um das Gebiet dießseits, sondern um das jenseits der Drau, da in früherer Zeit von dort aus die Bischöfe von Tiburnia, Petovio (Pettau) und Scarabantia (Neben- burg) bei den Synoden in Aquileja zu erscheinen pflegten. Sodann hat es allen Anschein, daß Kaiser Carl das einmal den Salzburger Oberhirten zugewiesene und durch ihre Missionsthätigkeit behauptete Gebiet nicht verringern wollte, und daher eben die schon bestehende Draugränze neuerdings bestätigte. Aus der genauen Erwägung der jetzt einbezogenen Stellen ergibt es sich, daß man eine Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit von Salzburg und von dessen Landbischöfen Theodorich, Otto und Oswald, in Bezug auf Krain in jener Periode, nicht annehmen kann, um so weniger, als auch die Gränzentscheidung Kaiser Carl's bereits bestand, und überdieß die Thätigkeit des Aquilejer Patriarchen Paulinus unter den Slaven durch mehrfache Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist.

In weiterer Folge erzählt der Unbekannte die Ankunft des vertriebenen mährischen Fürsten Priwinna beim Gränzgrafen Radbod, seine Laufe, sodann seine und seines Sohnes Hezil Flucht in's Land der Bulgaren, welche damals auch das Land zwischen der Drau und Save im heutigen Slavo-

nien besaßen, und von den Bulgaren in das Gebiet des Herzogs Ratimar. Da das Gebiet dieses Herzogs von Bulgarien unterschieden wird, so ist Ratimar offenbar kein bulgarischer Herzog; Kopitar hält ihn für den nämlichen mit dem bei Constantinus Porphyrog. genannten Crasimerus, Herzog der Croaten, welche damals den Franken zinsbar waren. Als Herzog Ratimar, vom Grafen Radbod bekriegt, die Flucht nehmen mußte, blieb Priwinna stehen und übersezte die Save, wurde dort vom Gränzgrafen Salacho aufgenommen und mit Radbod ausgesöhnt. Eben nach diesen Worten erscheint Salacho als Gränzgraf zwischen der Drau und Save, in der sogenannten Savemarf oder Savia.

Nun wird weiter berichtet, daß der König Ludwig auf Bitten seiner Getreuen dem Priwinna einen Theil Niederpannonien's an einem Flusse zu Lehen gegeben, wo dieser an einem Walde und Sumpfe eine Beste, später Moseburch genannt, zu bauen angefangen habe. In der Benennung dieses Flusses und Sumpfes nun liegt die wichtige Verschiedenheit der älteren und der von Kopitar aufgestellten Lesart; die älteren Ausgaben nennen den Fluß Sana (circa fluvium, qui dicitur Sana) und den Sumpf Selle oder Selleda (palu Selleda fluminis); Kopitar schreibt beidesmal Sala (circa fluvium, qui dicitur Sala, und pallude Sale fluminis); die Schreibart palu Selleda ist offenbar unrichtig für palude Selle. Welche Lesart ist nun die richtige? Erstlich fand Kopitar die Lesart Sala und palude Sale in zwei Handschriften der kaiserl. Bibliothek, und nur eine, allem Ansehen nach jüngere hat Sana und palu Selleda. Sodann läßt der Name des Landes Niederpannonien wohl auf den Salafluß in Ungarn, nicht aber auf den Sausfluß in Untersteiermark denken; denn dieser gehörte nie zu Niederpannonien, sondern in römischer Zeit zu Noricum und in fränkischer Zeit eben zur Savemarf, und allenfalls sammt dieser zu Carantanien. Ferner stellt die obgenannte Urkunde Kaiser Otto II. die Beste Moseburch und den Ort Salaping oder Salapinga, sammt andern bei dem Unbekannten später genannten Ortschaften eben nach Ungarn; denn dort folgen sich die Namen so: Sabaria (Stein am Anger), Mosaburch, Salapinga, Quartinache, Ghense, Therenberch, locus, quem vocant quinque ecclesias (Fünfkirchen). Die Lage und Bedeutung des ersten und des letzten Ortes, Sabaria und Quinque ecclesiae, ist an sich klar; daß die Beste Moseburch und die Stadt des Priwinna die nämlichen Ortschaften sind, bestätigt der Beisatz, daß in der dortigen Kirche der Leib des h. Adrianus ruhet, sowohl in der Schrift des Unbekannten als in der Urkunde Otto II.; der Ort Ghense, oder beim Unbekannten Keisi, ist wohl nichts anders als Güns, slavisch Kisek. Die Namen Moseburch, Salafluß, Sumpf am Salafusse, Salaping, wie es Kopitar schreibt, gehen auch ganz zusammen. Denn das Wort Moos in Moseburch, Mosaburch, Moosburg, ist eben der bojarisch-deutsche Ausdruck für Sumpf, Morast; eine urbs paludarium, d. i. Sumpfstadt in Pannonien, hat nach dem Annalista Fuldensis König Arnulf dem Brazlav, Enkel Priwinna's, neuerdings übergeben. Das

Wort Sal, Sala bedeutet im Altdeutschen auch ein morastiges Wasser, und das Wort Salapiug ist nach Kopitar so viel als Bug, Beugung der Sala, und die Ortschaft dürfte mit dem heutigen Salavar, Szalaber in eine zusammen fallen.

Nach diesen Betrachtungen kann der neue Sitz Priwinna's offenbar nicht am Sanflusse in Untersteiermark, wohl aber am Salafusse in Nieder-Ungarn gesucht werden.

S. 5.

Nachdem Priwinna seine Stadt und Beste hergestellt hatte, baute er in derselben mehrere Kirchen, welche alle vom Salzburger Erzbischofe Luipram geweiht wurden. Auch anderwärts wurden zu derselben Zeit Kirchen gebaut, und von dem nämlichen Kirchenfürsten geweiht; darunter werden die Ortschaften: Salapiug, Dudleipin, Ussilin, Bussiniza, Bettovia, Keisi, ad quinque basilicas, Ottachereschirichun, Palmunteschirichun und andere genannt. Von diesen Ortschaften sind Salapiug (Salavar), Keisi (Güns), ad quinque basilicas (Fünfkirchen), wie schon oben bemerkt, in Nieder-Ungarn gelegen; Bettovia ist offenbar Pettau, Bussiniza wahrscheinlich das Pöbznitzthal in Untersteiermark; Dudleipin oder Tudleipen wird in der Urkunde Otto II. gleichfalls unter den steierischen Besitzungen der Salzburger Kirche angeführt. Die übrigen, meistens bojoarisch-deutsch lautenden Ortschaften dürften sich bei genauerer Kenntniß der betreffenden Gegenden der Steiermark und Ungarn's zum Theile noch erklären lassen, zum Theile mögen sie durch die nachmaligen Verheerungen der Mährer und Ungarn in Vergessenheit gekommen sein. Zur besseren Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten stellte Luipram's Nachfolger, Erzbischof Adalvin, in der Stadt Priwinna's einen Erzpriester auf; ein solcher war Alfrid, und nach dessen Tode Richbald, welcher irgendwo irrthümlich Bischof genannt wird.

Wegen seines großen Eifers für die Kirche und für den König erhielt Priwinna das, was er früher nur zu Lehen besessen hatte, im J. 849 ganz in's Eigenthum; um das J. 860 wurde er aber von den Mähren getödtet, wahrscheinlich im Kriege, welchen Karlmann mit Hilfe der Mährer gegen seinen Vater Ludwig führte, wobei sich Priwinna als treuer Vasall seines Königs bewies. Seine Besitzungen, namentlich die neue Beste, welche jetzt Moseburch genannt wurde, erhielt nun sein Sohn Hezilo. Auch er zeigte viel Eifer für die Kirche, und zu seiner Zeit weihte der Erzbischof Adalvin wieder mehrere neue Gotteshäuser; darunter waren die Kirchen S. Stephani zu Ortahu, Weride, Spizzun, Temperch, Fiskere, Stradach, Quartinacha, Muzzilicheschirichun und Ablanza. Von diesen waren die Orte Temperch und Quartinacha nach der oben angeführten Stelle aus der Urkunde Otto II. in Ungarn gelegen; S. Stephani dürfte auf jenes im Raabthale, Fiskere auf Bistra, Feistritz bei Peggau, Stradach auf Straden, Muzzilicheschirichun auf Mooskirchen und Ablanza auf Aflenz in Steiermark zu beziehen sein; auch Weride findet ähnlich lautende Namen an der steierisch-ungarischen Gränze. Das Besondere bei allen in der Schrift des

Unbekannten angeführten Namen ist dieß, daß kein einziger nothwendig auf einen Ort südwärts der Drau hindeutet.

Der Schluß der Schrift „Anonymi de conversione Carantanorum“ bezieht sich auf das, daß die Salzburger Oberhirten ihre geistliche Gewalt im östlichen Pannonien durch 75 Jahre ungestört ausgeübt hätten, bis ein Grieche, Methodius mit Namen, durch Erfindung slavischer Schrift dem Volke zum Theile, das ist den Slaven, nicht den Bojoariern, den Gottesdienst der lateinisch-sprechenden Priester verleidet habe; worauf der Erzpriester Richbald sich nach Salzburg zurückgezogen habe, jene Neuerung nicht zu ertragen vermögend.

S. 6.

Aus dem bisher Gesagten wird es deutlich, daß sich aus der Schrift des Unbekannten über die Bekehrung der Carantaner, so wie der Text derselben verbessert vorliegt, keine Beweise dafür aufstellen lassen, daß sich das Gebiet Priwinna's und Hezil's südlich über die Drau erstreckt habe; dergleichen finden sich keine Gründe vor, die geistliche Gerichtsbarkeit der Salzburger Kirchenfürsten tiefer als bis zur Drau auszudehnen. Eben darum entbehren auch die früher nach jener Schrift in der Geschichte von Krain aufgestellten Muthmaßungen ihres haltbaren Grundes; womit jedoch nicht gesagt sein will, daß es nicht anderwärts Beweise für die bisher behauptete ausgedehntere Gewalt der Fürsten Priwinna und Hezil geben könne. Solche Beweise werden aus jenen Stellen des Constantinus Porphyrog. gezogen, wo von Kriegen der Fürsten Pribunias und Cotzilin mit den Croaten und ihren Herzogen gesprochen wird; die Namen Pribunias und Cotzilin, dann Priwinna und Hezil sind sich nämlich zu ähnlich, als daß man unter ihnen nicht die nämlichen Personen vermuthen sollte. Stellt man jedoch diese Stellen mit den Berichten des Unbekannten in Vergleich, so wird man am ehesten den Schluß machen, daß die Fürsten Priwinna und sein Sohn Hezil ihr eigentliches Besitzthum wohl nur jenseits der Drau gehabt haben, daß ihnen aber dabei als Gränzherzogen eine weitere Gewalt auch über das südwärts der Drau gelegene Gebiet zugestanden habe; das Verhältniß mochte das nämliche gewesen sein, wie man vor Priwinna den Radbod als mächtigen Gränzgrafen der Ostmark im Kampfe mit dem croatischen Herzoge antrifft, und neben ihm doch noch einen eigenen Grafen Salacho zwischen der Drau und Save findet.

Erst über Brazlav, Hezil's Sohn, findet sich bei dem Annalista Fuldensis eine Stelle, nach welcher derselbe zwischen der Drau und Save geherrscht haben mochte; eine andere noch deutlichere Stelle führt Kopitar jedoch ohne Angabe der Quelle an, worin um's J. 882 Brazlav ausdrücklich Herzog der Slaven zwischen dem Save- und Draufusse (dux Slavorum inter Savo et Dravo flumin.) genannt wird. Allein um die nämliche Zeit scheint der mährische Großherzog Svatopluk im Kriege mit Karlman die Ostmark Pannonien's an sich gerissen zu haben; König Arnulf soll ihm dieselbe im J. 886 ordentlich in Besitz gegeben haben. Daher könnte die Savemark dem Brazlav gewissermaßen als

Entschädigung zugefallen sein; Pannonien mit der Sumpfstadt (urbs paludarum) hat derselbe von König Arnulf, nach dem Annalista Fuldensis, erst nach der Besiegung und dem Tode Syatopluk's im J. 896 neuerdings erhalten.

Nachtrag

über die Schrift des Anonymus: De conversione Carantanorum.

Der gelehrte Muchar nimmt in seiner Geschichte der Steiermark, II. Bd. S. 37—85, und III. Bd. S. 179, mehrfachen Bezug auf die Schrift des Unbekannten über die Bekehrung der Carantener-Slaven. Im II. Bde., S. 85, nennt er die Fürsten Priwinna und Hezilo ausdrücklich die slov. W o j w o d e n von Salapiugis am Balatonsee, und läßt ihre Gewalt in Steiermark allenfalls von der östlichen Gränze bis an die Raab ausgedehnt sein, insofern sich die pannonische Grafschaft Dudleipa bis dahin erstreckt haben mochte. Die näheren Gründe gibt er dießfalls nicht an, sondern er bezieht sich einfach auf die Schrift Juvavia, Anhang S. 13—18 und 116—117. Jedenfalls stimmt die Ansicht Muchar's mit der im vorhergehenden Aufsätze vorgebrachten Darstellung überein. Bei der Ausführung der in mittelalterlichen Urkunden bereits genannten Ortschaften macht er von einer Moosburg bei Gills im Sanguar oder anderwärts nicht die mindeste Erwähnung*); anderseits führt er in den verschiedenen Gauen der mittelalterlichen Steiermark mehrere der vom Unbekannten aufgezählten Orte an, er bezieht doch alle auf den nördlich von der Drau gelegenen Theil des Landes. So ist ihm Betobia die Stadt Pettau, Ussilin, Usenteyn Großsonntag, Dudleipa Gleisdorf an der Raab, Temperch Tschernberg bei Wiener-Neustadt, Bussiniza im Peshnizthale, Ablanza Aflenz, Cella Weingzell bei Borau; Undrima findet er, aus der Angabe der benachbarten Ortschaften schließend, im Ingeringthale bei Knittelfeld. Außerdem schreibt er in der Anmerkung S. 80 ausdrücklich, daß die salzburg'schen Besitzungen nach den Urkunden zwischen den Jahren 800 bis 870 immer in Verbindung mit der salzburg'schen Bischofsgewalt in den Thälern der Raab, Lafniz, Pinka, Peshniz, Saka, Güns und Kanticha erscheinen. Mit diesen Angaben des gelehrten Mannes wird der Satz, daß sich die fürstliche Gewalt des Wojwoden Priwinna und seines Sohnes Hezilo im neunten Jahrhunderte nicht auf das südliche Ufer der Drau erstreckt habe, vollkommen bestätigt.

H. Hizinger.

Historische Miscellen.

Von Anton Jellouschek.

Unter diesem Titel werde ich im Laufe dieses Jahres verschiedene, auf die Geschichte Krain's Bezug nehmende

*) Ueber „die vier Moosburgen“ verweisen wir noch auf den bezüglichen Aufsatz im „Archiv für kärnth. Geschichte und Topographie“ I. B., S. 33—47, von Dr. F. X. S. Richter.

(D. Red.)

Gegenstände und Begebenheiten besprechen, und ich erlaube mir vorläufig nur noch die Bemerkung, daß dieselben, meines Wissens, noch in keinem Werke behandelt oder besprochen wurden. Da diese übrigens unter sich in keinem Zusammenhange stehen, so dürfte es wohl auch nicht nothwendig sein, bei dieser Darstellung strenge auf die Chronologie Rücksicht zu nehmen. Was die Quellen betrifft, aus denen ich diese Darstellungen entnahm, bemerke ich, daß ich hiebei, mit Ausschluß eines jeden Buches, nur geschriebene Documente benützte. *)

I. Kaiser Friedrich IV. gibt dem Laibacher Bischofe die Vollmacht, drei Häuser in der Nähe der Domkirche zu kaufen, woraus dann der Bischofshof oder die Pfalz zu Laibach erbaut wurde, ddo. Wiener-Neustadt am Montag nach St. Jacobi, d. i. den 29. Juli 1476.

Die dießfällige Vollmacht lautet wörtlich:

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Herzog zu Osterreich, zu Steyer, zu Kärndten vund zu Crain, Bekennen als der Erwürdig Sigmundt, Bischof zu Laybach, vnser Rath vund lieber Andechtiger, drey Häuser in vnserer Statt Laybach vor der Thumbkürchen daselbst gelegen, gekauft, vund darauß, vund ain Capellenhaus zu nechst dabey ain Bischoffshaus für sich, vund ainem yeden künfftigen Bischoff zupawen fürgenommen hat, daß derselb Bischoff die bemelte drey Häuser von vnß als Landtsfürsten vund Stifter des bemelten Thumbs aufgenommen vund empfangen, wir ihm die auch mittsamdt demselben Caplanns-Haus verlihen, gefreidt erlaubt, vund vergunt haben, wissentlich in Crafft dits Briefs, daß Er für sich vund seine nachhomben auß denselben vier Häusern ain Bischoffshof vund Haus pawen mag, vund damit als mit andern desselben seines stüfftis Güettern frey sein soll. Wir thuen ihm auch die gnadt, daß Er auß denselben seinem Haus vund Bischoffshof ainem Gangh in die Thumbkürchen machen, vund den zu seiner nottdurft prauchen mag ohne Meniglichs Irrung vund Hinternuß vngesehrlich. Davon gebietten wir den Edlen vnsern lieben getreuen allen vund Jegelichen, vnsern Hauptleuthen, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern vund Knechten, verwesern, Landtschreibern, vitzumben, pflegern vund Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Råthen, Burgern, Gemeindten vund Junsonderheit vnserm Hauptmann vund Vitzdumb in Krain, auch dem Richter vund vnsern Burgern gemainelichen, zu Laybach gegenwertigen vund künfftig, auch allen andern vnsern Ambtleuthen, vunterhanen, vund getreuen ernstlich, vund wöllen, daß sie den benannten Bischouen vund seine nachhomben bey den bemelten drey Häusern vund diesem vnsern vergunnen, Erlauben, Freyhatten vund Gnaden beruhelich bleiben lassen, vund ihm daran thein Irrung noch Hinternuß thuen, noch daß yemandt am

*) Die Quellen sind übrigens im Vereins-Archive vorgemerkt, und werden nur aus verschiedenen Rücksichten nicht hier beigebrucht.

(D. Red.)

dem zu thun gestatten in Rhain weiß, das mainen wir ernstlich mit Urkhundt dits briefs.

Geben zu der Neustadt am Montag nach St. Jacobstag nach Christi Geburth vierzehn hundert vnd Im Sechs vnd sibigsten Jahr, vnseres Kayserthumbs im fünff vnd zwainzigsten, vnserer Reiche des Römischen im sibem vnd dreyssigsten, vnd des hungarischen im Achtzehnten.

L. S. Commissio Domini Imperatoris
in consilio.

II. Ernst, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich ic., gestattet zu Wiener-Neustadt am Dinstage nach dem Palmsonntage 1418, dem Georg Haugenreuter, Pfarrer zu Laibach, und dem Richter, Rathe und der Bürgerschaft zu Laibach, auf deren Ansuchen eine Schule bei der Kirche des heil. Nicolaus zu errichten, indem eine solche vor Jahren dort schon bestanden habe, aber durch die Nachlässigkeit der vormaligen Pfarrer und der Bürgerschaft eingegangen sei. *)

Wir Ernst von Gottes gnaden Erzherzog zu Österreich, zu Steyer, zu Karndten vnd zu Crain, Graf zu Tyroll ic.

Bekennen, daß für uns komen der Ersam vnser lieber Andechtiger vnd getrewer Jerg Haugenreutter, Pfarrer zu Laybach, vnser Rath, vnd die Erbar weisen vnser getrewen lieben N. der Richter, Rath und N. die Burger gemainiglich vnser yezgenanten Statt Laybach vnd gaben vns zu erkennen, wie vor Zeiten ain Schuel in derselben vnser Statt bey Sant Niclas-Kirchen gewesen wer, vnd die wir von Lessigkeit vnd vnordnung wegen bey weillendt Jren vordern Pfarrern vnd Burgern abgangen, vnd hatten vns diemuetiglich, daß wir Jr gunnen vnd erlauben wolten, daß sie wyder ain Schuell zu der egenamten Kirchen Sand Niclaß Pauen, machen vnd erheben möchten, wann das ain gemainer nutz wer, vnd würde auch der Gottesdienst derselben Kirchen dester grösser vnd lobsamlicher, haben wir angesehen Jr gerecht begeren vnd auch den gemainen nutz vnserer benannten Statt, vnd sonderlich das der Gotsdienst mit Singen vnd lesen in Sandt Niclaß Kirchen, — daselbs dester löblicher, andechtiger vnd fleissiger gehalten vnd volbracht werde, vnd haben dardurch vnd von sonndern gnaden den obgenanten N. Pfarrer und Burgern gegunnet vnd erlaubt, daß sie ain Schull zu der offigenamten Kirchen Sandt Niclaß daselbs zu Laybach wider machen pauen vnd erheben sullen vnd mögen, wann wir Jr vnd Jren nachkommen die von Fürstlicher macht vnd mystighait geben, wissentlich in Crafft dies briefs, die hinfür ewiglich zuhalten mit allen Erren, rechten, gnaden, Freyhaiten, vnd gewonhaiten, als von Alter herckommen ist, on meingelichs Irrung vnd Hindernuß, on Genärde. Davon gebieten wir ainem yeglichen vnserm Hauptmann vnd Bisdomb in Crain, wer die hezu der Zeiten sind vnd wollen ernstlich, daß Sie den egenanten Pfarrer vnd vnser Burger gemainiglich zu Laybach vnd Jr nachkommen bey der obgenamten Schull vnd diser vnserer gab

vnd guad von vnsern wegen vestiglich halten vnd Schermen vnd nicht gestatten, das In yemand Rhainerley Irrung Iruell oder beschwerung daran tu, in Rhainerley weiß, das ist vnser ernstlich mainung. Mit Urkhundt dies briefs. Geben zu der Neustat am Freitag nach dem heilligen Palmtag, Nach Christus geburt in dem Vierzehnhundertigsten, vnd Achzehenden Jare.

III. Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic., gestattet zu Graz am Freitage nach St. Colomannstage 1479 dem Richter, Rathe und den Bürgern der Stadt Laibach, auf deren Ansuchen zu den zwei Jahrmärkten, die sie bereits am St. Peters- u. Paulstage und am Kreuzerhöhungstage abhalten, auch noch die Abhaltung des 14tägigen Jahrmarktes zu St. Elisabethen.

Wir Fridrich von Gottes gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. Kunig, Herzog zu Österreich, zu Steyer, zu Kerndten vnd zu Krain, Graf zu Tyroll ic. Bekennen für Uns, vnser Erben vnd nachkomen, das Uns die Erbar, weisen vnser getrewen lieben N. der Richter, Räte vnd Unser Burger gemainiglich zu Laibach durch Jr Erbar Potschaft diemuetiglich haben bitten lassen, das wir Jr zu den zwain Jarmarkhten, so sie Jarlich auf Sant Petters- vnd St. Paulstag der heilligen Zwölspotten vnd auf des heilligen Kreuztag der Erhöhung daselbs halten, noch ain Jarmarkht, Namblichen auf Sant Elisabethen tag zugeben, vnd sie damit zu begnaden geruhten haben wir angesehen, solch Ihr vleissig bitte, vnd haben in dardurch, vnd umb aufnemens willen derselben vnserer Stat, von sonndern gnaden der bemelten Jarmarkht mit fürstlicher Freyhung, vierzehntag vor vnd vierzehntag himach von Römischer Kayserlicher macht vnd als Herr vnd Landtfürst in Krain genediglich gegeben, und geben auch wissentlich mit dem briefe, Also das sie Jr Erben vnd nachkommen Nu hinfür zu ewigen Zeiten der beruerten Jarmarkht Jarlichen dem vorbemelten Sant Elisabethentag, mit allen den Eren, gnaden, Freyhaiten, Rechten vnd Gewonhaiten haben, brauchen, vnd oben sullen vnd mögen, als Under Jarmarkht in vnserm Fürstenthumb Krain, von Rechtens vnd gewonhait wegen, gehalten, gelibt vnd gebraucht werden, on menigelichs Irrung vnd hindernuß, doch andern an Jren Jarmarkhten unvergriffen. Davon gebieten wir den Edlen vnsern lieben getrewen N. allen vnsern Haubtleuten, Grauen, Freyherrn, Rittern vnd Knechten, Berwesern, Bisdumben, Pflegern, Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Landrichtern, Ketten, Burgern, Gemainden vnd allen andern vnsern Haubtleuten, Underthanen, vnd getrewen in was wurden, stands, oder Wesens die sein mögen, ernstlich vnd vestiglich, Das sie die bemelten von Laibach Jr Erben vnd nachkommen bey diesem Vnsern gnaden des obbemelten Jarmarkhts gänzlich bleiben, vnd sie den beruelich gebrauchen auch die so denselben Jarmarkht mit Jrer Rhainnauerschafft, waar vnd guet besuchen werden, darzu vnd dauor, on Irrung vnd hindernuß komen lassen, vnd daran nit Jren noch

*) Sieh Klun's Archiv. II. III. S. 253.

hindern, noch des yemandts andern zu thun gestatten in kain weiß, Als lieb Inen allen vñnd Ir Jedem sey, vnnsere schwere Vngnad zu uermeiden. Mit Urkündt des Brifs. Geben zu Grätz am Freittag nach Sandt Cholmannstag. Nach Christi geburde Vierzehenhundert vñnd im Neun und sibenzigisten, Vnsers Kaiserthums Im Acht und zwainzigisten, vnnserer Reiche des Römischen im Vierzigisten, vñnd des Hungerischen im Ains vñnd zwainzigisten Jare.

IV. Ferdinand, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Infant in Spanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tyrol ic.; gestattet zu Wien am 20. September 1560 dem Bürgermeister, Richter und Rathe der Stadt Laibach, auf deren Ansuchen, nebst den ihnen bereits zugestandenen Jahrmärkten, die Abhaltung des Jahrmarktes am St. Pauli-Befehrungstage.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmacien, Croatien vñnd Sclauonien ic. König, Infant In Hispanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain vñnd Württemberg, Graue zu Tyroll ic. Bekennen öffentlich mit diesem brief vñnd thun kundt allermentiglich, als vnns die Erbarn weisen, vnnsere getreuen lieben N. Burgermeister, Richter vñnd Rath der Stadt Laibach gehorsamblich angefuht vñnd gebetten haben, das wir Inen zu den anndern, vñnd hievor habenden Jahrmärkten noch ainen Järlichen zuhalten, vñnd außzurichten vergunnen, vñnd erlauben geruheten, Das wir demnach gnediglich ansehen, Ernenns N. Burgermeister, Richters, vñnd Raths vnnsere Stadt Laibach vnderthenig diemuttig bitte, vñnd demnach mit wolbedachtem mueth, quettem Rath, vñnd rechtem wissen Inen noch ain Jahrmarkt Remblichen zu St. Pauls beferung tag alle Jar Järlich zuhalten gnediglich gegunt, vñnd bewilliget, Thun das auch als Regierender Römischer Kaiser vñnd Landtsfürst auß kaiserlicher vñnd Landtsfürstlicher macht vñnd volkomenheit hiemit wissentlich in Crafft dies Briefs, Also das obgedachter Burgermeister, Richter, Rath vñnd ganze Gemain vnnsere Stadt Laibach sich des gedachten Jahrmarkts nun hinfür zu berürter Zeit Järlichen gebrauchen, vñnd sie dergleichen alle diejenigen, so sollichen Jahrmarkt mit Iren Handtirungen vñnd Kaufmannswarn besuchen, All vñnd hegelich Recht, wurde, vortl, Glaidt, Schutz, Schirm, Frailheit, vñnd Gerechtigkeit nit khaufen, vñnd verkhaufen haben, vñnd sich des alles fraien, genieffen, vñnd gebrauchen sollen, vñnd mögen, Inmassen sich annder vnnsere Stet, so der enden gelegen, vñnd mit Jahrmärkten fürsehen sein, auch diejenigen, so dieselben besuchen, sich von Rechts oder gewonhait wegen frayen vñnd gebrauchen von allermentiglich vnuerhindert, doch vnns an vnnsere Hochait herelichkeit vñnd sonst menigentlich an seiner gerechtigkeit vnuergrifen, Und gebieten darauf allen vñnd yeden Unser nachgesetzten Obrighaiten, Underthanen vñnd getreuen lieben Geisslichen vñnd weltlichen,

was werden, Standts oder wesens die sein, Ernstlich vñnd vestigentlich mit diesem brief, vñnd wollen, das sie Ernennte Burgermeister, Richter, Rätth vñnd Gemain vnnsere Stat Laibach vñnd all Ir nachkhomen bey diser vnnsere befreung vñnd zulassung gedachts Jahrmarkts beruchelighen bleiben lassen, Sie dawider nit dringen noch beschweren, noch des yemandts andern zu thun gestatten, in kain weiß, noch weeg, als lieb ainem yeden sey vnnsere schwere Ungnad vñnd straf zu uermeiden. Das mahnen wir Ernstlich mit Urkündt dies briefs, besiget mit vnnsere Kaiserlichen anhangenden Innsigl. Der geben ist In vnnsere Stadt Wienn den Zwainzigisten tag des Monats Septembris, Nach Christi geburt Fünffzehenhundert vñnd im Sechzigisten, vnnsere Reiche des Römischen Im dreyszigisten, vñnd der andern im vier vñnd dreissigisten Jare.

Anmerk. Die Abhaltung der sub Post-Nr. III. und IV. erwähnten Jahrmärkte genehmigte Kaiser Ferdinand II. durch Patent ddo. Graz 12. Mai 1628.

V. Maximilian, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant und Pfalzgraf ic., gestattet zu Augsburg am 29. Februar 1504 den Bürgern von Laibach, jährlich einen hiezu geeigneten Bürgermeister zu wählen, welcher sodann vor dem Antritte dieser seiner neuen Würde auch zu beeedigen ist.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Römischer König, zu allen Zeiten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ic. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, vñnd Pfalzgrauen ic. Bekennen das vns vnnsere getreuen lieb Richter vñnd Rath zu Laybach fürbringen haben lassen, wie bisher bey Inen in der Stat Laybach kain Burgermeister gewesen, dardurch dann menig versäumnuß, vnrat vñnd schaden, gemainer stat entstanden, vñnd täglich zu besorgen, erwachsen mecht, vñnd vns diemuetigentlich angereuffen vñnd bitten, das wir solchs zu fürkomen vñnd Inen ainen Burgermeister zu welen vñnd zu kiesen zu uergommen vñnd zu erlauben gnediglich geruheten, Solch Ir diemuetig Zimblich bit auch die getreuen vñnd nutzlichen dienste, so sie vñnd Ir vordern vns, vñnd vnnsere Haus Österreich bisher gethan vñnd erzaiget, vñnd damit die gemelt Stat in ordentlich wesen vñnd aufnemung gebracht werde, haben wir angesehen, vñnd darumb mit wolbedachtem muet, gutem Rat vñnd rechtem wissen, den obgenannten Richter vñnd Rath zu Laybach gegent vñnd erlaubt, Genen vñnd erlauben Inen auch von Römischer Küneglicher vñnd fürstlicher macht, wissentlich in Crafft dies briefs, das sie nun hinfür ewigentlich aines yeden Jars ainen Burgermeister vnder Inen selbst, der ain geschickte taugenliche Person auch erbars wesen sey, welen vñnd kiesen mögen, doch so soll es mit solcher wellung vñnd erkiesung Auch mit der Aidts Pflicht so derselb Burgermeister zu thun schuldig ist, wie in anndern vnnsere Stetten vnnsere Fürstenthums Steyer beschicht, gehalten werden. Es soll

auch vns vnd der vorgemelten Stat Gre. Nuß vnd frumen betrachten vnd alles das thun, das ainem Burgermeister gepürt, vnd zuftet, alles von Recht oder gewonhait von aller meniglich vnuerhindert. Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen Fürsten, geistlichen vnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Biszdomben, Pflegern, Berwesern, Burgermeistern, Richtern, Netten, Burgern, gemäinden, vnd sunst allen amndern vnsern Amtleuten, vnderthanen vnd getreuen, in was wir den, stands oder wesens die sein, ernstlich mit diesem brief vnd wollen, das sie die genannten Richter vnd Rath zu Laibach an solchem vnserm vergönnen vnd erlauben, nicht hindern noch Irren, vnd des yemands andern zu tun gestatten, in khain weiß, Sonnder sie dabey beruelich be Leibten vnd handeln lassen, Inmassen ainder Burgermeister in vnsern Stetten in Steyer zu handeln haben, bey vermeidung vnser Ungnad vnd straf, vnd darzu ainer peen, nemblich zehen Markh löttigs Golds, die ain yeder so oft er fräventlich hiewider tete, vns halb in vnser Camer vnd den amndern halben teil den obbestimten Burgermeister, Richter vnd Räte zu Laibach vnablässlich zu bezallen, verfallen sein soll, das mainen wir ernstlich.

Mit Vrkundt des briefs, besigelt mit vnserm Königlich anhangenden Insigl. Geben zu Augspurg am Neun vnd Zwainzigsten tag des Monats February, Nach Christi geburde fünfzehnhundert vnd im Vierten, vnserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, vnd des hungerischen im fünfzehenden Jare.

VI. Zu Folge des zu Laibach am 6. April 1653 zwischen dem Vicar von St. Peter und den Zechprübsten der unter Laibach gelegenen Filialkirche des heil. Stephan eines, und dem Michael Weßley, der Landeshauptmannschaft in Krain gehörigen und in Stephansdorf wohnhaften Unterthans andern Theiles geschlossenen Tauschvertrages, hat der Letztere einen Theil seiner an den Friedhof dieser Kirche angränzenden Wiese gegen einen gleich großen Terrain — zur Erbauung einer Capelle des heil. Grabes abgetreten, welche noch gegenwärtig steht.

VII. Es ist bekannt, daß die alte Pfarrkirche des heil. Paul zu Oberlaibach nach einem Bestande von mehr als 220 Jahren, wegen ihrer Unzweckmäßigkeit im J. 1851 ganz niedergedrückt, dann in größerm Maßstabe wieder aufgeführt und am 17. October 1852 von Sr. Excellenz dem Laibacher Fürstbischöfe Anton Alois Wolf feierlich consecrirt wurde. Zu der vormaligen alten Pfarrkirche hat aber der Laibacher Bischof Thomas Chrön am Donnerstage nach Ostern 1628 den ersten Grundstein gelegt, und zum Gedächtnisse an diese Grundsteinlegung folgende Urkunde ausgefertigt:

J. † M.
Noverint omnes, qui Redemptorem Deum et D. N. Jesum Christum colunt, ejusque Magnae Matris Mariae Virginis corditus: nec non S. Pauli Apostoli, Omniumque coelestium Civium patrocinia implorant: Quod Anno Salutis

nostrae Millesimo Sexcentesimo Vicesimo Octavo: Die vero Mensis Aprilis XXVII, qui fuit infra Octavam Resurrectionis Domini, Indictione Undecima: Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Domino Nostro, Domini Urbani Papae Octavi, Anno Quinto.

Regnantibus tunc et Christianum Orbem Imperiumque Romanum gloriosissime gubernantibus ac moderantibus: Ferdinando Secundo Imp. Hungariae, Bohemiaeque etc., porro Philippo IV. Hispaniarum, Indorum, Antipodumque Regibus, Archiducibus Austriae, Cognatis optimis maximis, atque Haeticorum, Calvinistarumque Omnium, sive Anglia illos, sive Gallia, Belgiumve, ipsa Germania universa, sive Boemiae, Moraviae, Austriaeque fines, sive Hungaria, Transylvania, vel etiam Daniae, ac Sueciae Regna, aut Turcarum ditio continent, fovent, alunt, vel ad arma impia intestinaque incitant, — Domitoribus Victoriosissimis.

Ego Thomas Chrön, Nonus Episcopus Labacensis, ejusdem invictissimi et gloriosissimi Imp. Ferdinandi II. Consiliarius Intimus, et in Comissione, pro Reformatione Sanctae Catholicae Religionis, per universum Carniolae Ducatum Director: Hunc primarium Lapidem (qui eundem Dominum nostrum Jesum Christum lapidem angularem, de monte sine manibus abscissum, et aeternum persistens, atque immutabile fundamentum figurat) consecravi: positoque ejusdem Salutis nostrae vexillo (utpote vivificae Crucis Signo adversus Angelum percutientem ne unquam praesumat, audeatque introire in loco isto) statui atque erexi. Et in Fundamento hujus Ecclesiae pro ampliori fidelium capacitate et complexu, recens aedificandae, solenni ac Pontificali ritu collocavi: ad Majorem solius Dei et Salvatoris nostri Omnipotentis, omniumque Coelitem, quorum nomina in libro vitae Coelestique Gloriam inscripta sunt, Honorem, Decus et Gloriam perenniter. Amen. Amen.

Insuper invocato eodem tremendo Dei et Regis nostri Jesu Christi nomine Sancto, Mariae Virginis, et Sancti Patroni Apostoli Pauli, Sanctorumque Omnium, Cunctis Christi Fidelibus praesentibus ac futuris, qui pura mente auxilium et manus adjutrices quoque modo ad hanc Ecclesiam aedificandam, praestiterint, ut Corporis sanitatem et Animae percipiant medelam, Indulgentiam perpetuam Quadraginta dierum, toties quoties, in forma ecclesiae consueta, eis concessi. — Adspiret votis gratia larga poli. Amen.

(Fortsetzung folgt)

R u n e n s t e i n .

Der um die Topographie und Geschichte der Steiermark und der angränzenden Länder vielfach verdiente Professor Dr. Puff hat dem krainischen histor. Vereine eine Zeichnung eingeschickt, die in der Beilage lithographirt zur Entzifferung vorgelegt wird.

Ich halte diese Schriftzeichen für Runen, und zwar einmal deßhalb, weil sie bloß aus senkrechten Strichen — dem Hauptbestandtheile des Runen-Alphabetes — besteht,

und dann weil sie in einer Kirche eingemauert gefunden ward, und derartige Runensteine theils als Reichensteine dienten, theils bei andern Gelegenheiten, z. B. beim glücklichen Ausgange einer großen Wallfahrt gesetzt wurden. Daß diese Runen noch aus der heidnischen Zeit stammen, würde ich sehr bezweifeln; wahrscheinlicher gehören sie der christlichen Periode im 11. oder 12., spätestens im 13. Jahrhunderte an, und es wäre sehr zu wünschen, weitere historische Nachforschungen über das Alter und den Ursprung der Kirche Maria Kopreinitz anzustellen. Weil ich diese Schriftzeichen für Runen halte, hielt ich es angemessen, auch das Runen-Alphabet nach Muchar beizugeben.

Die Gutzifferung wäre umsomehr von hohem Interesse, als Runen bis jetzt vorzugsweise aus dem Norden bekannt sind. — Es ergeht sonach die freundliche Einladung, allfällige Gutzifferungen dem krainischen histor. Vereine zu Händen des Gefertigten zukommen zu lassen. Dr. V. F. Klun.

Wissenschaftliche Notizen.

Graz, 1. März. Dem in der „Grazer Zeitung“ enthaltenen Berichte über die Hauptsitzung des historischen Vereines für Steiermark entnehmen wir nachstehende Mittheilung, die für die Landesgeschichte von Wichtigkeit ist, und mit der Zeit von den histor. Vereinen anderer Kronländer nachgeahmt werden dürfte. Der Bericht lautet:

In gleicher Art wurde die von dem Vereinsmitgliede, dem k. k. Herrn Regierungsrathe und Polizeidirector Freiherrn v. Paumann bei der Versammlung am 21. April 1852 in Anregung gebrachte, für die Landesgeschichte höchst wichtige archäologische Durchforschung des Landes von dem Vereinsauschusse entsprechend zu Ende geführt.

Das dem hohen st. st. Ausschusse in dieser Absicht unterbreitete Gesuch um Anstellung eines geeigneten Archäologen wurde in seiner ganzen Ausdehnung mit aller Großmuth und im höchsten Interesse für alles, was der Wissenschaft und dem Lande in irgend einer Richtung frommen kann, genehmigt, und vorwörtlich höchsten Orts vorgelegt.

Se. k. k. apostol. Majestät geruhten diesem Vorschlage die a. h. Sanction zu ertheilen und allergnädigst zu gestatten, daß zur archäologischen Durchforschung des Landes Steiermark, zur Verfassung einer Monumental-Statistik, einer archäologischen Karte von Steiermark und eines kurzen populären archäologischen Unterrichtes, sowie zur Abhaltung regelmäßiger Vorträge, sowohl über Archäologie und Kunstgeschichte christlicher Zeitrechnung, als auch über Heraldik und Diplomatik durch 8 Jahre jährlich 1200 fl. CM. aus der st. st. Domesticalecasse unter der Bedingung verwendet werden dürfen, daß die oberwähnten literarischen Ausarbeitungen, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche im Lande bei dieser Durchforschung entgeltlich oder unentgeltlich gesammelt werden, ein Eigenthum des Landes werden und bleiben, und daß dem historischen Vereine für Steiermark die Ueberwachung und Leitung dieser Angelegenheit übertragen sein soll.

Steiermark ist durch diesen Act der Munitenz das erste Kronland im großen Kaiserreiche Oesterreich, wo nun für diesen würdigen Zweig menschlichen Wissens umfassende Anstalten getroffen sind, und wo durch entsprechende öffentliche Vorträge auch der Sinn und das Verständniß hierfür geweckt und wissenschaftlich gebildet werden kann.

Die allgemeine Versammlung, welche die außerordentliche Wichtigkeit und das Großmüthige dieser Verfügung tief empfand, beschloß einhellig, hierfür dem hohen st. st. Ausschusse den wärmsten Dank auszudrücken, sowie dieselbe es auch nicht unterließ, dem in der Sitzung anwesenden Herrn Freiherrn v. Paumann, als dem Veranlasser und Antragsteller, unmittelbar seinen Dank zu bezeugen.

B i t t e .

Es herrscht leider — und zwar nicht bloß in Krain — eine wahrhaft unglaubliche Verwüstung und Vertilgung alter Pergaments-Urkunden und sonstiger schriftlicher Documente, die mitunter für die Landesgeschichte nicht ohne Bedeutung sind. Ich könnte davon eine Menge Beispiele erzählen, aber — exempla sunt odiosa. So wurden im Laufe des letzten Jahres nahe an fünfzig Original-Briefe der Bischöfe von Freisingen an eine Amtsperson in Krain sämmtliche aus dem sechszehnten Jahrhunderte, und ganz wohl erhalten, in einer Laibacher Spezerer-Handlung gefunden; — in einer andern derartigen Handlung ein Paar Pergaments-Urkunden; — bei einem Gewerbsmanne, der „altes Papier zum Einwickeln“ ankaufte, fand ich einen ganzen Stoß von Original-Berichten und Correspondenzen aus der französischen Occupations-Zeit, darunter einige von speciellem Interesse für die Landesgeschichte von Krain, andere für jene von Dalmatien! Ich will nicht berühren, wie viele Documente in früherer Zeit von Buchbindern, Orgelbauern und Goldschlägern zerstört wurden, und wie Vieles dadurch für die Landesgeschichte gänzlich verloren ging.

Es ist eine „Commission zur Erhaltung alter Baudenkmale“ errichtet, und sind für einzelne Kronländer bereits k. k. Conservatoren ernannt worden. Jeder Geschichts- und Vaterlandsfreund muß dafür der hohen Regierung sich unendlich verpflichtet fühlen, daß Baudenkmale vor Zerstörung aus Leichtsinne oder Unwissenheit geschützt werden.

Von sicherlich nicht geringerm Interesse, als Baudenkmale, sind geschriebene Quellen, und es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Einleitung getroffen würde, beschriebene Pergamente oder andere „alte Schriften“ vor deren Verwendung zum Goldschlagen, Berkleistern oder Einwickeln einer scientificischen Revision zu unterziehen, und das zu Rettende gegen Ersatz des Werthes für den historischen Verein zu erwerben.

Es ergeht sonach an alle Herren Handelsleute und andere Parteien, welche alte Papiere einkaufen, das freundliche Ersuchen, den historischen Verein für Krain durch den Gefertigten in Kenntniß setzen zu wollen, wenn sie dergleichen Schriften einkaufen, welche ihnen sodann abgekauft oder gegen anderes brauchbares Papier umgetauscht werden. Sind doch bisweilen in unscheinbaren Papieren interessante historische Notizen enthalten, die dem Geschichtsforscher von hohem Werthe sind.

Dr. V. F. Klun.

 Hierzu eine lithographierte Beilage.

